



Statuten der Sozialdemokratischen Partei Michelsamt

I. Begriff, Ziel, Aufgaben

Art. 1 Begriff

Die Sozialdemokratische Partei Michelsamt (SP Michelsamt) ist die politische Organisation der in den Gemeinden Beromünster / Gunzwil / Schwarzenbach / Neudorf und Rickenbach / Pfeffikon wohnenden Sozialdemokratinnen und Sozialdemokraten.

Art. 2 Ziel

Die SP Michelsamt hat zum Ziel, die Ideen des demokratischen Sozialismus im Sinne der im Parteiprogramm festgelegten Grundsätze zu verbreiten und zu vertreten.

Art. 3 Aufgaben

Die SP Michelsamt, als Sektion der Sozialdemokratischen Partei des Kanton Luzern

- a. bezieht Stellung zu Fragen von kommunaler Bedeutung zuhanden der Öffentlichkeit,
- b. nominiert die Kandidat*innen und führt den Wahlkampf bei kommunalen Wahlen,
- c. nominiert die Kandidat*innen für kantonale und eidgenössische Wahlen zuhanden der zuständigen Gremien der Bezirkspartei,
- d. nominiert die Kandidat*innen für die Parteiämter zuhanden der zuständigen Gremien,
- e. bezieht zu Fragen von kantonaler und nationaler Bedeutung parteiintern Stellung zuhanden der Kantonalpartei bzw. der SPS,
- f. informiert die Parteizugehörige über die Arbeit ihrer Vertreter*innen in der kommunalen Politik,
- g. informiert die Öffentlichkeit in der Gemeinde in Fragen von kantonaler und nationaler Bedeutung über die Haltung der Kantonalpartei bzw. der SPS,
- h. wirbt und integriert neue Parteizugehöriger,
- i. sorgt für die politische Schulung ihrer Parteizugehörigen,
- j. wirbt für das Parteiorgan und unterstützt dieses.

II. Rechtsform und Mitgliedschaft

Art. 4 Rechtsform und Sitz

1. Die SP Michelsamt ist ein Verein gemäss Art. 60ff. des ZGB.
2. Die Statuten und das Programm der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz (SPS) sowie der SP des Kantons Luzern sind den Statuten der Sektion SP Michelsamt übergeordnet.
3. Der Sitz der Partei ist am jeweiligen Wohnort des Sektionspräsidiums.

Art. 5 Mitgliedschaft

1. Parteizugehörig der SP Michelsamt ist jede Person ohne Unterschied der Nationalität und des Geschlechts, die sich zu den Statuten und Programmen der SPS und der Kantonalpartei bekennt und den Mitgliederbeitrag regelmässig und vollständig bezahlt.
2. Die Parteizugehörigen der Sektion SP Michelsamt sind zugleich Parteizugehörige der SP Luzern sowie der SP Schweiz.
3. Wer Parteizugehörige der SP Schweiz ist, darf keiner anderen schweizerischen Partei angehören. Im Übrigen gelten für die Parteizugehörigkeit die Statuten und Reglemente der SPS und der Kantonalpartei.
4. Jede Parteizugehörigkeit kann nur in einer Sektion stimmberechtigt sein.
5. Über Aufnahme und Ausschluss entscheidet die Sektionsversammlung. Rekursinstanz ist die Geschäftsleitung in erster und der Parteitag in zweiter Instanz.
6. Die Geschäftsleitung der SP Luzern kann von sich aus, Ausschlüsse verfügen, wenn die Interessen der kantonalen Partei geschädigt werden. In solchen Fällen ist der Parteitag Rekursinstanz.
7. Über die Wiederaufnahme von Parteizugehörigen, die von der Geschäftsleitung ausgeschlossen wurden, kann nur die Geschäftsleitung beschliessen. Rekursinstanz ist der Parteitag.
8. Die schweizerische Geschäftsleitung kann eine Parteizugehörigkeit ausschliessen, wenn die Interessen der schweizerischen Partei betroffen sind. Bei einem Ausschluss durch die schweizerische Geschäftsleitung entscheidet die Delegiertenversammlung der SP Schweiz endgültig.
9. Vor einer Entscheidung ist die betroffene zugehörige Person anzuhören. Der Entscheid über den Ausschluss ist dem Parteizugehörigen mit einer Begründung schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

III. Gliederung

Art. 6

1. Die Sektionsgeschäfte werden durch einen Vorstand geführt, der mindestens aus Präsidium, Kassenverwaltung und Protokollführung besteht.
2. Die Sektion SP Michelsamt ist zur Führung einer Zugehörenden Liste verpflichtet. Sie betreut in Zusammenarbeit mit der Kantonalpartei das Mutationswesen.
3. Die weiblichen Mitglieder einer Sektion SP Michelsamt können Frauengruppen bilden. Diese sind Bestandteil der entsprechenden Sektion.
4. Die Frauengruppen haben gegenüber der Sektion SP Michelsamt das Recht auf Vertretung im Vorstand und auf angemessene finanzielle Beiträge.
5. Die Absätze 3-4 gelten sinngemäss auch für junge Parteimitglieder, die älteren Generation, Menschen mit Migrationshintergrund und queere Menschen.

IV. Organe

Art. 7 Organe

Die Organe der Sektion SP Michelsamt sind

- a. die Generalversammlung
- b. der Sektionsvorstand
- c. die Rechnungsrevisor*innen

Art. 8 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Partei. Sie findet ordentlicherweise einmal jährlich in der ersten Jahreshälfte auf Beschluss und schriftliche Einladung durch den Vorstand statt. Die Traktandenliste, unter Bekanntgabe von Ort und Zeit, muss mindestens 10 Tage im Voraus bekanntgegeben werden.

Eine ausserordentliche Generalversammlung wird auf Beschluss des Parteivorstandes einberufen oder wenn mindestens 20% der Parteimitglieder dies verlangen.

Anlässlich einer Generalversammlung werden folgende Geschäfte behandelt:

- Wahlen: Parteivorstand, Präsidium, Rechnungsrevisor*innen,
- Entgegennahme des Jahresberichts des Präsidiums,
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Genehmigung eines Jahresbudgets
- Statutenänderungen,
- Beschlussfassung über alle vom Parteivorstand zugewiesenen Geschäfte,
- Déchargéerteilung an den Vorstand,
- Nomination der Kandidat*innen, Führen des Wahlkampfes bei kommunalen Wahlen,
- Nomination der Kandidat*innen für kantonale und eidgenössische Wahlen zuhanden der zuständigen Gremien der Bezirkspartei,
- Nomination der Kandidat*innen für die Parteiämter zuhanden der zuständigen Gremien.

Art. 9 Parteivorstand

Der Parteivorstand besteht aus mindestens 3 Personen (Präsidium, Kassenverwaltung und Protokollführung). Mit Ausnahme des von der Generalversammlung gewählten Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selbst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Parteizugehörigen anwesend ist. Der Parteivorstand kann die Sektionszugehörigen nebst der Generalversammlung zu Sektionsversammlungen einladen.

Der Vorstand ist das ausführende Organ und vertritt die Partei nach aussen.

Art. 10 Rechnungsrevisor*innen

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisor*innen. Diese prüfen die Ordnungsmässigkeit der Rechnungslegung und erstatten der Generalversammlung hierüber Bericht und stellen Antrag. Es steht den Revisor*innen frei, während des Vereinsjahres jederzeit Zwischenrevisionen durchzuführen.

Art. 11 Stimmrecht / Antragsstellung

Stimmberechtigt an Generalversammlungen sind die eingeschriebenen Parteizugehörigen der Sektion SP Michelsamt. Bei Abstimmungen entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt das Präsidium den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Sie werden nur in den ausdrücklich vorgeschriebenen Fällen sowie auf Beschluss der Generalversammlung geheim durchgeführt. Wahlen erfolgen, wenn mehr Kandidaturen als Ämter vorliegen, in der Regel geheim.

Anträge, die nicht traktandierte Geschäfte betreffen, werden an der Generalversammlung nur behandelt, wenn sie dem Sektionsvorstand bis spätestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich mitgeteilt werden.

Art. 12 Wählbarkeit

In die Organe der Sektionen können nur Angehörige der Sozialdemokratischen Partei gewählt werden.

VI. Finanzen der Sektion SP Michelsamt

Art. 13 Mittelbeschaffung

Die SP Michelsamt beschafft die finanziellen Mittel durch

- a. Mitgliederbeiträge,
- b. freiwillige Beiträge von Parteizugehörigen und Sympathisant*innen,
- c. Sonderabgaben von Behörden und Kommissionsmitgliedern,
- d. Überschüsse aus durchgeführten Veranstaltungen.
- e. Freiwillige Beiträge berechtigen nicht zur Kürzung von Mitgliederbeiträgen oder Sonderabgaben.

Art. 14 Rechnung

Die SP Michelsamt ist verpflichtet, eine Jahresrechnung zu erstellen.

Art. 15 Haftung

Eine Haftung für Vereinsschulden, die über die Höhe der jährlich festgesetzten Mitgliederbeiträge hinaus geht, besteht nicht für die Parteizugehörigen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 16 Auflösung

Die Sektion SP Michelsamt kann sich weder auflösen noch aus der Partei austreten, wenn sich mindestens drei Mitglieder diesen Bestrebungen widersetzen.

Art. 17 Vermögensbestimmung bei Auflösung

Bei der Auflösung, beim Austritt bzw. beim Ausschluss der Sektion SP Michelsamt fällt deren gesamtes Vermögen samt Archiven gemäss Statuten der SP Schweiz, Art. 6, der Kantonalpartei zu.

Art. 18 Zusammenlegung von Sektionen

Die Zusammenlegung von Sektionen bedarf der einfachen Mehrheit der Beschluss fassenden Generalversammlung in den betroffenen Sektionen.

Art. 19 Änderung der Statuten

Die vorliegenden Statuten können von der Generalversammlung nur mit qualifiziertem Mehr von mindestens 2/3 der Anwesenden geändert werden. Statutenbegehren sind bis am 31. Dezember zuhanden der folgenden Generalversammlung schriftlich dem Vorstand einzureichen.

Art. 20

Diese Statuten sind durch die Geschäftsleitung der SP Luzern am 19. August 2021 genehmigt worden, sowie durch die Annahme durch die Generalversammlung vom 05. September 2021 in Kraft.

Datum: 05.09.2021



Monika Pachera, Präsidium



Elina Nurmi Galliker, Kassenverwaltung